

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird (Dokumentnummer BEGUT_COO_2026_100_2_558321 vom 28.10.2009). Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf die Punkte im Hauptdokument:

ad 11.

Prinzipiell ist der Ansatz des neuen §5 Abs 6 zu begrüßen. Punkt 2 des neuen Abs 6 ist allerdings unverhältnismäßig, da er zusätzlich zur Zustimmung der Ethikkommission, die eine mögliche Gesundheitsgefährdung bei ihrer Entscheidung bereits berücksichtigt, ein Gutachten der Agentur verlangt. Dies bedeutet zusätzlichen Aufwand ohne erkennbaren Nutzen. Die Erläuterungen zur Novelle enthalten diesbzgl. auch keine Ausführungen, warum zusätzlich zur Zustimmung der Ethikkommission ein Gutachten der Agentur für notwendig erachtet wird. **Es wird daher vorgeschlagen, Abs 2 wie folgt zu ändern:**

2. im Fall von klinischen Studien die Zustimmung der Ethikkommission gemäß § 41 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 vorliegt.

Bei placebokontrollierten Doppelblindstudien sind dem Studienleiter Namen und Adressen der Probanden, die das Verum erhalten, zum Zeitpunkt der Durchführung der Studie nicht unbedingt bekannt, da sonst die Unabhängigkeit der Studie nicht gewährleistet ist. **D.h. die Formulierung in Z 1 sollte lauten wie folgt:**

1. der Studienleiter oder eine von ihm beauftragte Person über jegliches Experiment....

Der letzte Satz in Abs 6 enthält einen Verweis auf eine Z 3, die nicht existiert. **Wahrscheinlich ist gemeint:**

Die in den Z1 und 2 genannten Unterlagen sind den Aufsichtsorganen gemäß § 24 Abs 3 auf Verlangen vorzulegen.

ad 24.

Die geplante bundesweit einheitliche Überprüfung der Qualitätsmanagementsysteme wird befürwortet. Generell ist anzumerken, dass nicht nur QM-Systeme im Bundesgebiet einheitlich überprüft werden sollten, sondern die Überwachung die Einhaltung aller Bestimmungen des Lebensmittelrechts einheitlich zu prüfen hat. Die Tatsache, dass es in der EG zwar eine harmonisierte Lebensmittelgesetzgebung aber keine harmonisierte Lebensmittelüberwachung gibt, führt EG-weit zu Störungen des Binnenmarkts und u.U. zu Wettbewerbsverzerrungen. Daher ist zumindest auf eine harmonisierte Überwachung aller Aspekte des Lebensmittelrechts im Bundesgebiet hinzuwirken.

ad 41.

Die in §73 Abs 6 vorgesehene automatische Erlöschung der Gutachterbewilligung mit 68 Jahren ist rein willkürlich und stellt eine Verletzung der Erwerbsfreiheit dar. Solange Gutachter die Voraussetzungen gem. LMSVG und Lebensmittelgutachterverordnung

erfüllen, ist ihnen die Bewilligung zu belassen. Das BMG liefert in den Erläuterungen zur Novelle für diese willkürlich gewählte Altersgrenze auch keine Begründung. **Daher ist § 73 Abs 6 ersatzlos zu streichen.**

ad 44.

Hier wird in § 80 Abs 2 lit i die Anzahl der fachkundigen Bediensteten der Agentur oder einer Landesuntersuchungsanstalt von eins auf drei erhöht. Eine schlüssige Begründung ist auch in diesem Fall in den Erläuterungen zur Novelle nicht zu finden. Da besonders auch im weltweiten Codex die Erfahrungen von nach § 73 Berechtigten nützlich sein können, sollte vielmehr diese Bestimmung (in Anlehnung an § 77 Abs 2 lit m, nach der ein Vertreter § 73-Gutachter in die Kodexkommission zu berufen ist) erweitert werden, damit auch ein Vertreter der nach § 73 Berechtigten im WECO vertreten ist. Dies würde auch ein Gleichgewicht zwischen amtlichen Gutachtern und § 73-Gutachtern herstellen. **Daher sollte § 80 Abs 2 lit i lauten wie folgt:**

i) ein fachkundiger Bediensteter der Agentur oder einer Untersuchungsanstalt der Länder und ein Vertreter der nach § 73 Berechtigten,

ad 49.

Gemäß der für Punkt 41 vorgebrachten Gründe ist diese Übergangsfrist ersatzlos zu streichen.

Diese Stellungnahme ergeht an das Bundesministerium für Gesundheit mit Kopie an das Parlament.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Andreas Kadi MBA
Nach § 73 LMSVG autorisierter Lebensmittelgutachter

Chief Science Officer
Red Bull GmbH
Am Brunnen 1
5330 Fuschl am See
mailto: andreas.kadi@at.redbull.com